

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 11 (1961)

Heft: 4

Buchbesprechung: Die oberste Gewalt im Bunde. Über die verfassungsrechtliche Verteilung und die tatsächliche Ausübung der Rechtssetzungs- und Regierungsfunktionen im schweizerischen Bundesstaat [Kurt Eichenberger] / Idéologie et réalité. Essai d'orientation politique [Jeanne Hersch] / Rechtsfragen der Volksinitiative auf Partialrevision. Ein Beitrag zur Lehre von den inhaltlichen Schranken [Wern...

Autor: Boesch-Jung, Joseph

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Analyse der nationalsozialistischen Kriegspolitik, und hier können Meinungsdivergenzen angesichts der überwältigenden Fülle dokumentarischer Zeugnisse kaum bestehen, obwohl immer wieder Versuche gemacht werden, diese Vorgänge zu verharmlosen (so jüngst «The origins of the second world war» von A. J. P. Taylor). Gerade deshalb ist es höchst verdienstlich, daß Hofer sich der Mühe unterzog, sein Werk zu überarbeiten und durch Quellentexte zu erweitern und daß der Fischer-Verlag ihm durch die Aufnahme in seine Taschenbuch-Reihe weiteste Verbreitung sicherte.

Aarau

Joseph Boesch-Jung

KURT EICHENBERGER, *Die oberste Gewalt im Bunde. Über die verfassungsrechtliche Verteilung und die tatsächliche Ausübung der Rechtssetzungs- und Regierungsfunktionen im schweizerischen Bundesstaat*. Polygraphischer Verlag, Zürich 1949. 343 S.

JEANNE HERSCH, *Idéologie et réalité. Essai d'orientation politique*. Librairie Plon, Paris 1956. XX u. 273 S.

WERNER KÄGI, *Rechtsfragen der Volksinitiative auf Partialrevision. Ein Beitrag zur Lehre von den inhaltlichen Schranken*. Zeitschrift für schweizerisches Recht N. F. 75 (1956), Heft 6. Verlag Helbing und Lichtenhahn, Basel 1956, 146 S.

GERHARD LEIBHOLZ, *Der Gestaltwandel der Demokratie im 20. Jahrhundert* (Anhang zu: Das Wesen der Repräsentation. Walter de Gruyter & Co., Berlin 1960, 2.*). 38 S.

Vor allem für den Geschichtslehrer, der sich immer wieder mit der dornigen Aufgabe, «staatsbürgerlichen Unterricht» zu erteilen, auseinandersetzen muß und dabei nicht lediglich die verfassungsmäßige Behördenorganisation, sondern auch den «wirklichen» Mechanismus zeigen oder gar von der politischen Praxis her zu einer philosophischen Vertiefung vorstoßen möchte, aber auch für jeden Historiker, der sich mit dem Problem der Verfassungswirklichkeit in der modernen Demokratie befaßt, werden die vier hier angezeigten Bücher eine wertvolle Hilfe sein. Deshalb rechtfertigt sich ein kurzer Hinweis auch an dieser Stelle, obwohl es sich nicht um historische Fachliteratur handelt. Eichenberger, der jüngste dieser vier Autoren, ist Richter am aargauischen Obergericht; seine Arbeit untersucht den Einfluß, den die «Spitzenverbände der Wirtschaft» auf die Gesetzgebung der Eidgenossenschaft ausüben; obwohl schon zwölf Jahre alt, hat sie nichts von ihrer Aktualität eingebüßt. Jeanne Hersch ist Professorin für Philosophie an der Genfer Universität; sie bemühte sich um eine neue Rechtfertigung der Demokratie; «on ne peut pas accepter les justifications optimistes de la démocratie: elle n'est que le moindre mal, et c'est assez» (S. 171). Von dieser theoretischen Grundlegung aus zieht die Verfasserin dann sehr konkrete Folgerungen für die politische Situation der Gegenwart und die Aufgaben der Zukunft. Kägi ist Ordinarius an der rechts- und staatswissenschaftlichen

Fakultät der Universität Zürich; er stellt (und verneint) die Frage, ob die Gewalt des «Souveräns», die Bundesverfassung abzuändern, unbeschränkt sei. Auch diese Untersuchung — wie schon zahlreiche frühere — führt ihn zu grundsätzlichen Ausführungen über den Problembereich «Rechtsstaat und Demokratie». Leibholz endlich ist Richter am Bundesgericht in Karlsruhe; seine hier angezeigte Arbeit befaßt sich vor allem mit der Funktion der politischen Parteien in der Demokratie der Gegenwart. Sie erschien zuerst 1955 in dem Sammelwerk «Europa — Erbe und Auftrag» (Mainz 1955), dann 1957 als selbständige Schrift («Demokratie und Rechtsstaat») in Hannover, zuletzt in überarbeiteter Form an der hier angezeigten Stelle.

Allen vier Arbeiten gemeinsam ist, daß sie die Verfassungswirklichkeit konfrontieren mit der auf Rousseau zurückgehenden und das Denken des 19. Jahrhunderts weitgehend bestimmenden demokratischen Ideologie. Dadurch tragen sie alle, jede auf ihre Weise, zu einem vertieften Verständnis der demokratisch organisierten Gesellschaft bei. Bekannt ist z. B. die dogmatische Schärfe, mit der Rousseau in der Ausbildung politischer Parteien geradezu den Untergang jeder Demokratie sah: «Mais quand il se fait des brigues, des associations partielles au dépend de la grande, la volonté de chacune de ces associations devient générale par rapport à ses membres et particulière par rapport à l'Etat. . . . Enfin quand une de ces associations est si grande qu'elle l'emporte sur toutes les autres, . . . alors il n'y a plus de volonté générale, et l'avis qui l'emporte n'est qu'un avis particulier» (Contrat social, L. II, Ch. III). Demgegenüber betonen die modernen Autoren, daß die Existenz der Parteien geradezu eine Voraussetzung der Demokratie sei: «Der Volkswille kann nur dadurch zum Staatswillen erhoben werden, daß jener formuliert ausgesprochen und, wo nötig, durchzusetzen versucht wird. Das setzt voraus, daß sich zwischen die amorphe Masse der Einzelwillen und den verbindlichen Staatswillen (privatrechtliche) Organisationen schieben, um einmal die verschiedenen Einzelwillen einander anzugleichen und dann derart wirksam zu formieren, daß sie im Staatswillen zur Geltung kommen können» (Eichenberger, S. 225f.). Besonders eindruckliche Formulierungen fand Jeanne Hersch: «La démocratie, malgré l'étymologie, bien plus que le règne du peuple, c'est le respect et l'amour de la diversité humaine. Et les partis sont là pour cristalliser des possibles — pour que chaque citoyen ait le choix. . . . Se prononcer contre l'existence des partis ou pour un parti unique, c'est se prononcer contre la démocratie» (S. 125 und 123). Daraus folgt, daß auch für Jeanne Hersch einzelne Grundsätze (hier: «l'existence légale d'une minorité dont les droits sont garantis», S. 112) «rechtlich richtigerweise als absolut (,unveränderlich', ,unantastbar', ,ewig') zu qualifizieren» seien (Kägi, S. 887a), sofern die Staatsordnung eine demokratische bleiben soll.

Damit stellt sich das (bei uns noch kaum wahrgenommene) Problem, den Parteien ihren Platz im positiven Verfassungsrecht einzuräumen und, soweit nötig, durch öffentliches Recht die demokratische Willensbildung

innerhalb der Parteien zu sichern (zu diesem Aspekt sei auch noch auf die hochinteressante Untersuchung von *Maurice Duverger: Les partis politiques*, Paris 1954, deutsche Übersetzung: Tübingen 1959, hingewiesen). Je mehr die moderne Demokratie zum wirtschaftsinterventionistischen Sozialstaat wird, um so brennender stellt sich auch die Aufgabe, die Wirtschaftsverbände in die demokratische Ordnung einzubauen. Zu all diesen und noch zu zahlreichen weiteren Fragen geben die hier angezeigten Arbeiten reichste Anregungen.

Aarau

Joseph Boesch-Jung

LEONHARD VON MURALT, *Der Historiker und die Geschichte. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge. Festgabe für Prof. Dr. Leonhard von Muralt, überreicht zum 60. Geburtstag von Freunden, Schülern und Kollegen*. Herausgeber: Fritz Büßer, Hanno Helbling, Peter Stadler. Verlag Berichtshaus, Zürich 1960. XVI u. 352 S.

Im herkömmlichen Typus einer Festschrift bringen Schüler und Freunde einem Jubilaren als Dank und Huldigung ihre oft recht heterogenen Beiträge unter einem weitgespannten Sammeltitle dar. An die Stelle solcher «Buchbindersynthesen» tritt in letzter Zeit gerade bei den Schweizer Historikern mehr und mehr eine Gabe, die den Gefeierten selber ins Zentrum stellt, indem sie in einem Neudruck seine kleinen Schriften zusammenfaßt, die verstreut erschienen sind und deshalb nur noch vom Kenner zu Rate gezogen werden. Dabei mag die Frage offen bleiben, ob für jede Gelegenheitsarbeit die «Ausgrabung» dem Autor einen wahren Dienst erweise. Man könnte den Ursachen dieses Wandels der Festschrift nachgrübeln: sicher spielt die Tatsache mit, daß die meisten Akademiker in Amt und Würden mit administrativen und Repräsentationspflichten derart überlastet sind, daß sie ohne Beurlaubung kaum mehr Zeit finden zu eigenem Forschen und Formulieren. Da zudem heute ein Dozent meist mehr nach seinen Publikationen als nach seinem akademischen Lehren beurteilt wird, mag es auch dem Beschenkten willkommen sein, wenn sich all die Tribute an die Forderung des Tages hinterher doch noch zu einem imposanten und wenigstens äußerlich gewichtigen Band runden, nachdem gerade diese Kleinarbeiten vorher oft die Muße für das Schaffen größerer Werke geraubt hatten. Dem Rezensenten bieten Festschriften dieser neuen Art mindestens einen großen Vorteil: niemand wird von ihm erwarten, daß er auf teilweise bereits jahrzehntealte Aufsätze materiell eingehe, als ob es sich um Neuerscheinungen handle. Vielmehr wird er zu beurteilen suchen, ob die Auswahl Wesen und Schaffen des Geehrten treu widerspiegeln und ob vielleicht die Zusammenstellung der opera minora Züge im Profil des Jubilaren hervortreten lasse, die in seinen Hauptwerken weniger beachtet worden sind. Überdies kann ein solcher Sammelband dartun, wie sich die Schwerpunkte in der Arbeit eines Gelehrten im Laufe der Zeit verlagert haben.